

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Barbarossastadt Gelnhausen vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Barbarossastadt Gelnhausen in ihrer Sitzung am 08.07.2015 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Barbarossastadt Gelnhausen vom 14.12.2011 beschlossen:

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

1. Am Ende von Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.“

2. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Als Spielapparate gelten auch Personal Computer, soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind und das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nichtkabelgebunden mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen.“

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

Folgender Satz in Abs. 2 wird gestrichen:

„Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung“.

Die übrigen Paragraphen und Absätze bleiben unverändert.

Die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Barbarossastadt Gelnhausen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gelnhausen, den 09. Juli 2015

Der Magistrat
der Barbarossastadt Gelnhausen

Stolz
Bürgermeister